

**Satzung zur Änderung der Satzung
über eine Veränderungssperre für das künftige Plangebiet
„Bahnhofstraße-Ost – 2. Änderung“, Altensteig**

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 4 Gemeindeordnung in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat am 22.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung (Geltungsdauer) wird wie folgt geändert:

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die Veränderungssperre wird vor Ablauf zum 08.11.2024 gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Altensteig, den 22.10.2024

Gerhard Feeß
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für BW (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Altensteig geltend zu machen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachungen des Bebauungsplans sowie die im Bebauungsplan integrierten örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.